Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktion

P.P. CH-3003 Bern BJ: bj-SCMI POST CH AG

Per E-Mail an die

Co-Vorsitzenden des Steuerungsausschusses
Projekt Justitia 4.0
Herren
[redacted]KJPD

Aktenzeichen: 020-1052/15

Bern, 19. September 2025

Zusammenarbeit zwischen Bund und Projekt Justitia 4.0: nächste Schritte und offene Fragen (BEKJ)

Sehr geehrter Herr [redacted]
Sehr geehrter Herr [redacted]

Wir danken Ihnen nochmals für die Einladung zum Steuerungsausschuss des Projekts Justitia 4.0 vom 17.09.2025. Wir hoffen, dass der Austausch erste Fragen klären und dazu beitragen konnte, die Perspektive eines gemeinsamen Weges für viele Teilnehmende wieder greifbar zu machen.

Schriftliche Stellungnahme des BJ

Bis spätestens 15. Oktober 2025 werden wir Ihnen einen verbindlichen Zeitplan für die Ausarbeitung, Vernehmlassung und frühestmögliche Inkraftsetzung der Verordnung zum BEKJ übermitteln. Dabei werden wir auch darlegen, weshalb das vollständige Inkrafttreten des BEKJ per 1. Januar 2027 eine Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft justitia.swiss bereits Mitte 2026 – und nicht erst Ende 2026 – erforderlich macht.

Zudem werden wir schriftlich erläutern, dass die Verpflichtung des Bundes gemäss Artikel 6a Absatz 2 nVwVG, «für Verfahren nach diesem Gesetz eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zur Verfügung zu stellen», die Möglichkeit einschliesst, diese Leistung bei Justitia 4.0 einzukaufen. Wir laden Sie ein, Ihrerseits zu prüfen und zu bestätigen, dass die Körperschaft dem Bund diese Leistungen in rechtlich zulässiger Weise anbieten kann.

Bundesamt für Justiz BJ
Michael Schöll, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (HLS)
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 41 01
michael.schoell@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Vertiefung der Zusammenarbeit

In diesem Zusammenhang möchten wir den Leitungsgremien des Projekts Justitia 4.0 das Interesse des Bundes an der Unterstützung bei der Entwicklung einer Plattform nach dem Vorbild von justitia.swiss signalisieren. Eine verbindliche Willensäusserung seitens des Bundes setzt jedoch einen Bundesratsbeschluss voraus.

Zur Vorbereitung dieses Beschlusses wären wir dankbar, wenn das Projekt Justitia 4.0 dem Bund bereits die Rahmenbedingungen nennen könnte, unter denen eine Zusammenarbeit aus Sicht des Projekts vorstellbar ist – einschliesslich erster finanzieller Eckwerte sowie technischer Modellvarianten, die dem Gedanken der Gewaltentrennung Rechnung tragen.

Um in dieser entscheidenden Phase Missverständnissen im schriftlichen Austausch vorzubeugen, würden wir es sehr begrüssen, diese Fragen gemeinsam auf Projektstufe vertiefen zu können. Bitte teilen Sie hierfür Herrn Serge Guignard, BJ-Vizedirektor, eine geeignete Ansprechperson mit.

Offene Rechtsfragen

Damit verbleiben einige Rechtsfragen, die nicht nur Ihnen, sondern auch uns erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Eine abschliessende Klärung bis Mitte Oktober erscheint aus heutiger Sicht wenig realistisch, da gleichzeitig der Arbeitsfortschritt an der Verordnung nicht gefährdet werden darf. Zu den offenen Punkten zählen insbesondere:

- Die Frage, ob eine Teilinkraftsetzung des BEKJ ohne die VwVG-Bestimmungen zur Plattform für Verwaltungsverfahren des Bundes mit dem Wortlaut von Artikel 37 Absatz 1 BEKJ («abschliessende Inkraftsetzung») vereinbar ist.

- Die rechtliche Situation, die eintritt, wenn zum Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung – etwa am 1. Januar 2027 – ein Kanton (oder mehrere Kantone) weder Partei der Vereinbarung ist noch Plattformleistungen auf vertraglicher Basis von der Körperschaft bezieht (Art. 6 BEKJ) noch über eine eigene Plattform verfügt. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob der Bundesrat den Inkraftsetzungsbeschluss dennoch fassen dürfte, obwohl das BEKJ in diesem Kanton faktisch zur *lex imperfecta* bzw. *lettre morte* würde.

Wir möchten Sie einladen, sich aktiv an der Klärung dieser Rechtsfragen zu beteiligen und mit uns im Austausch dazu zu bleiben.

Sprachregelung zum Inkrafttreten

Im Hinblick auf die Frage des Inkrafttretens möchten wir eine mit Ihnen abgestimmte Sprachregelung anstreben. Wir laden Sie ein, uns Ihre Korrekturen oder Ergänzungen zum folgenden Textvorschlag mitzuteilen:

> *Der Bundesrat hat am 19. September 2025 beschlossen, den ersten Teil des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) auf den 1. Oktober 2025 in Kraft zu setzen (Medienmitteilung).*
>
> *Im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des Gesetzes stehen nun weitere Schritte bevor. So sind der Bund sowie mindestens 18 Kantone aufgefordert, die öffentlich-rechtliche Körperschaft justitia.swiss zu gründen. Parallel dazu werden die Ausführungsverordnungen zum BEKJ erarbeitet und die elektronischen Kommunikationsplattformen fertiggestellt und für den Betrieb vorbereitet.*
>
> *Das Bundesamt für Justiz geht davon aus, dass der zweite Teil des BEKJ frühestens auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten wird.*

Wir möchten den Dialog mit dem Projekt Justitia 4.0 wiederaufnehmen und vertiefen, um für die anstehenden Fragen gemeinsam bestmögliche Lösungen zu erarbeiten. Dabei ist es mir persönlich ein Anliegen, mit Ihnen im kontinuierlichen Austausch zu bleiben, um mögliche Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und zu entschärfen – bevor sie zu konkreten Problemen werden.

Für die Bereitschaft des Projekts Justitia 4.0, die Bundesverwaltung bei der Entwicklung einer Kommunikationsplattform zu unterstützen, danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ

Schoell Michael YOBYCE
19.09.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Michael Schöll
Direktor